



Grundlagenpapier REACT-EU im Landkreis Tübingen 2021/2022 für die einmalige Vergabe der Corona- Hilfsgelder im Landkreis Tübingen

Tübingen, den 24.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
2. Zielgruppen der Förderung	4
3. Zielgruppen der zusätzlichen Prioritätenachse E	5
3.1 Zielgruppen der regionalen REACT-EU-Förderung	7
3.1.1 Phase Sommer bis Frühherbst 2021	7
3.1.2 Phase ab Herbst 2021	8
3.1.3 Phase ab Frühjahr 2022	9
4. Umsetzung der Fördermaßnahmen	9
5. Antragsstellung und Zuwendungsvoraussetzungen	12
6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung	13
7. Förderfähige Ausgaben	13
8. Auszahlung und Verwendungsnachweis	14
9. Monitoring und Evaluation	14
10. Publizitätsvorschriften	15
11. Rechtsgrundlagen	166

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die länderübergreifende Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Regierungen dazu veranlasst, beispiellose Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Diese könnten in der Folge jedoch in vielen Volkswirtschaften zu drastischen Einschnitten in der wirtschaftlichen Entwicklung mit schwerwiegenden sozialen Folgen führen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zwar unterschiedlich, doch sind in allen EU-Mitglieds-, Bundesländern und Regionen teils massive und noch nicht abschließend einschätzbare Wachstumsrückgänge und soziale Einschnitte zu erwarten.

Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein. Zentrale Indikatoren zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung (Rückgang der Unternehmensumsätze, Anstieg von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III) zeigen dies deutlich.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission u.a. die Initiative REACT-EU (*Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe*) im Rahmen des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ entwickelt. Mit REACT-EU wird die Möglichkeit geschaffen, verfügbare Mittel für den Bedarf zu mobilisieren, der sich aus dem zunehmenden Druck auf die Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitssysteme ergibt und Arbeitgeber*innen sowie Arbeitnehmer*innen in der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg soll REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 durch die Förderung von Projekten und Programmen umgesetzt werden. Hierfür wird das Operationelle Programm des ESF in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 um eine neue Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ erweitert. Ein Teil der REACT-EU-Mittel soll auch über die regionalen ESF-Arbeitskreise ausgerufen werden. Entsprechend der Information des Ministeriums für Soziales und Integration vom 10. Februar 2021 stehen dem regionalen Arbeitskreis Landkreis Tübingen für die REACT-EU-Ausschreibung im Jahr 2021/2022 einmalig 240.000 Euro zu.

Wichtigste Zielgruppen für die regionale Förderung sind benachteiligte, entkoppelte junge Menschen sowie arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose bzw. langleistungs- beziehende Menschen.

Neben diesem Grundlagenpapier verweisen wir auf den REACT-EU-Rahmenauftrag

(https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Rahmenaufruf_REACT-EU.pdf) vom 22.12.2020.

2. Zielgruppen der Förderung

Entsprechend des REACT-EU-Aufrufs des Landkreises Tübingen werden unterschiedliche Personengruppen als Zielgruppen identifiziert. Zielgruppen der Förderung sind vorrangig Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen. Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.

Zielgruppen von B 1.1 nach dem Operationellen Programm des regulären ESF in der Förderperiode 2014-2020 sind arbeitsmarktferne SGBII-Bezieher mit multiplen Vermittlungshemmnissen, z.B.

- Langzeitleistungsbeziehende die einer sozialen und persönlichen Stabilisierung/Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen
- Erziehende, Alleinerziehende, ältere Leistungsberechtigte, Pers. mit Migrationshintergrund, Zuwander*innen aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten in sozialen Problemlagen
- Menschen mit psychischen/sozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankung, Überschuldungen oder prekären familiären bzw. Wohnverhältnissen
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen

Zielgruppen von C 1.1 nach dem Operationellen Programm des regulären ESF in der Förderperiode 2014-2020 sind:

- Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können
- Ausbildungsferne auch marginalisierte junge Menschen, auch Förderschüler/innen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme nicht mehr ausreichend erreicht werden
- Jugendliche, die von der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können

Der regionale REACT-EU-Aufruf im Landkreis Tübingen richtet sich an die Zielgruppen C1.1. Aufgrund der nachfolgenden Analyse konnten darüber hinausfolgende Zielgruppen, sowie deren Angehörige, als besonders betroffen von der COVID-19-Pandemie identifiziert werden:

- Jugendliche im Übergang zwischen Schule und Ausbildung/Beruf, die ihre (beruflichen) Pläne nach oder ohne Abschluss aufgrund der Pandemie nicht in die Tat umsetzen können und/oder die nicht ausreichend erreicht werden können
- Schüler*innen, deren Lerndefizite aufgrund der Corona-Pandemie, zu Problemen in der weiteren Schullaufbahn führen werden
- Von Arbeitslosigkeit bedrohte Abgänger von Berufsfachschulen, Berufsbildungswerken und Absolventen einer beruflichen Ausbildung, die aufgrund der Pandemie keine Anschlussanstellung finden
- Jugendliche und junge Erwachsene mit Qualifizierungsbedarf in zukunftsorientierten Berufsfeldern

3. Zielgruppen der zusätzlichen Prioritätenachse E

Mit der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ werden für den ESF in Baden-Württemberg zusätzliche Mittel für Projekte bereitgestellt. Diese sollen im Rahmen der Landesaufrufe in erster Linie der Erhaltung von Arbeitsplätzen, Unterstützung für Selbstständige und KMU sowie der Unterstützung insbesondere von Menschen in prekären Situationen und jungen Menschen durch Beschäftigungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung und Zugang zu Sozialdienstleistungen dienen. Ein Teil der REACT-EU-Mittel soll im Rahmen der regionalen Förderung in Baden-Württemberg unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen auf regionaler Ebene über die regionalen Arbeitskreise mit öffentlichen Aufrufen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen umgesetzt werden. So können auch regionale Themen und Bedarfslagen angemessen berücksichtigt werden. Das spezifische Ziel ist die Vermeidung von Armut und Ausgrenzung (Bezeichnung E 1.2).

Die Einschränkungen und Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie haben auch im Landkreis Tübingen dazu geführt, dass insbesondere kleinere Betriebe oder Soloselbstständige gezwungen waren, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Weiterhin sind auch Eintrübungen am Arbeitsmarkt zu beobachten: Besonders betroffen sind die Personengruppen ab 50 Jahren sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Die aktuelle Zunahme der Arbeitslosigkeit hat ihre Gründe zum einen im erneuten Lockdown (Winter

2020/2021), jedoch spielen hier auch übliche saisonale Faktoren mit. Erfahrungsgemäß erholt sich diese saisonale Arbeitslosigkeit nach wenigen Wochen wieder, jedoch ist in diesem Jahr damit zu rechnen, dass verzögerte und erst längerfristige Wiederaufnahmen von Erwerbstätigkeiten eintreten werden. Grundsätzlich waren und sind besonders die Branchen Gastronomie, Tourismus, Kultur, Unterhaltung, Bildung, Handel (ausgenommen Nahversorgung), Messebau und Berufe der Körperpflege aber auch Industriebetriebe von den Einschränkungen betroffen.

Die Wirtschaftslandschaft im Landkreis Tübingen ist durch kleine und mittelständische und innovative Unternehmen geprägt. Nach dem Stand von Juli 2020 waren von Kurzarbeit insbesondere Arbeitnehmer*innen in den Bereichen Gastronomie, Einzelhandel sowie in den Bereichen Maschinenbau, Herstellung von Metallerzeugnissen und Herstellung von Kraftwagen und Kraftfahrteilen betroffen. Besonders Menschen ohne Qualifikation oder mit Leistungsschwächen sind vorrangig mit Entlassungen konfrontiert und haben zusätzlich von Grund auf erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt. Nichtsdestotrotz ist die Ausbildungsbereitschaft bei Unternehmen und Betrieben grundsätzlich weiterhin vorhanden. Durch die Unsicherheiten in Bezug auf die COVID-19-Pandemie konnte allerdings ein zögerlicherer Abschluss von Ausbildungsverträgen beobachtet werden. Bei vielen Betrieben ist darüber hinaus eine Zurückhaltung bei Neueinstellungen oder Praktika, insbesondere für die Berufsorientierung, festzustellen. Neben der beruflichen Perspektive ist außerdem von einer gesteigerten psychischen Belastung der o.g. Zielgruppen auszugehen, welche dadurch ggfs. mehr Unterstützungsleistungen benötigen als bisher.

Trotz dieser gestiegenen Belastungen unter dem Eindruck der Pandemie und gestiegenen Zahlen in den Rechtskreisen SGB II (+ 5%) und SGB III werden diese Personen nach Auskunft des Jobcenter Landkreis Tübingen durch die vorhandenen Regemaßnahmen und Angebote gut erreicht und unterstützt, so dass einer drohenden langfristigen Bindung an die staatlichen Leistungen aktuell noch entgegengewirkt werden kann. Gleichwohl gilt es die mittelfristige, tatsächliche Entwicklung auch bei einer möglichen Erholung auf das Niveau vor der COVID-19-Pandemie genau zu beobachten und im Rahmen der zukünftigen ESF-Strategie zu berücksichtigen.

Der Schwerpunkt der regionalen REACT-EU-Förderung im Förderzeitraum 2021 – 2022 liegt im Landkreis Tübingen bei der Zielgruppe C 1.1, die aufgrund der Pandemie und des Lockdown besonders stark von den Einschränkungen und Auswirkungen betroffen ist. Daraus ergeben sich die Zielgruppen und Personen, die durch die regionalen REACT-EU-Mittel und daraus finanzierten Projekten unterstützt werden sollen.

3.1 Zielgruppen der regionalen REACT-EU-Förderung

Mögliche Ansätze unter Einbeziehung von Sozial- bzw. Lebensräumen im spezifischen Ziel **C1.1** sind:

- Unterrichtsbezogene Förderangebote und Ferienangebote für Schüler*innen zum digitalen Lernen im Schulbereich
- Bereitstellung außerschulischer Lern- und Förderangebote mit besonderer Berücksichtigung des sozialen Lernens und der persönlichen Kompetenzentwicklung sowie der Berufsorientierung bis hin zum Matching mit möglichen Ausbildungsbetrieben
- Bestandteile könnten auch Feriencamps zur Berufsorientierung mit der Möglichkeit im Anschluss Praktika zu absolvieren sein
- Ansprechpartner für die ersten Monate in der Ausbildung (mind. bis Ende Probezeit)
- Aktivierende Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen im Übergang zwischen Schule und Ausbildung/Beruf und deren Familien, die besonders von der Pandemie betroffen sind. Einerseits versäumten Schulstoff nachholen, andererseits Coaching zu den Übergangsthemen
- Motivieren junger Frauen und junger Männer zur Weiterverfolgung/Erweiterung ihrer Bildungslaufbahn und Erlangung ihrer Abschlüsse
- Verbesserung der Ausbildungsreife u.a. durch Feststellung individueller Ressourcen und Vermittlung berufsbezogener und sozialer Kompetenzen
- Spezielle Berufsorientierung für Mädchen/junge Frauen (z.B. analog Girls Day)
- Unterstützung von jungen Menschen die bereits in Ausbildung sind und Inhalte in Theorie und/oder Praxis versäumt haben.

Ein gewünschter Projektansatz könnte sich folgt gestalten:

3.1.1 Phase Sommer bis Frühherbst 2021

Ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Berufsorientierung stecken geblieben sind.

Vor allem ab April 2020 sind berufsorientierende Maßnahmen wie Praktika, Berufsbildungsmessen Betriebsbesichtigungen oder auch Infotermine mit Berufsgruppen (Ausbildungsbotschafter) nur z.T. oder gar nicht durchgeführt worden. Außerunterrichtliche

Veranstaltungen, die auch z.T. der Berufsorientierung dienen konnten in den Schulen nicht stattfinden. Dadurch sind bei vielen jungen Menschen die Berufsfindungsprozesse abgebrochen worden, bzw. nicht eingeleitet worden. Zum jetzigen Zeitpunkt können deswegen weniger Jugendliche konkret sagen welchen Ausbildungsweg sie beschreiten wollen. D.h. die Jugendlichen sind ausbildungsreif aber nicht beruflich orientiert. Die Situation birgt Gefahr, dass sie weiterhin die Schule besuchen, obwohl ein Schulbesuch keinen Mehrwert hat.

In der ersten Phase des Projektes wird es deshalb schwerpunktmäßig um diese ausbildungsreifen Jugendlichen. Ziel ist es diese beruflich zu orientieren und zu motivieren im Herbst eine Ausbildung zu beginnen.

In den beruflichen Schulen sind die Jugendlichen im Moment vor allem im Berufskolleg und in den 2jährigen Berufsfachschulen.

Einen besonderen Blick sollte hier auch auf Mädchen und jungen Frauen richten, welche aufgrund aktuell fehlender Ausbildungsmöglichkeiten eher Gefahr laufen, dieses Thema nicht mehr anzugehen.

3.1.2 Phase ab Herbst 2021

Nicht ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene, die trotz schlechtem Schulabschluss (Hauptschule und mittlere Reife) in die 2jährige Berufsfachschulen, Berufskollegs oder andere höherwertige Schularten gewechselt sind

Aufgrund der schwierigen Schulsituation und Lernsituation haben Jugendliche im Jahr 2020 viele wichtigen Inhalte versäumt. Zudem haben Prozesse der Berufsorientierung nicht stattgefunden. Trotz der schlechten Situation werden viele Jugendliche den Hauptschulabschluss und die Mittlere Reife gerade so schaffen. Da keinerlei Aussicht auf einen Ausbildungsplatz besteht und keine berufliche Orientierung stattgefunden hat, werden Jugendliche in weiterführende schulische Angebote wechseln.

Ziel muss es sein, die Jugendlichen vor allem im Herbst 2021 hier zu stützen, Lerninhalte nachzuholen und ggf. noch beruflich zu orientieren um sie entweder in ihrer schulischen Laufbahn zu unterstützen oder sie noch in eine Ausbildung zu bringen.

Nicht ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene, die Lerninhalte und Berufsorientierung versäumt haben und jetzt in der gleichen Schulform wiederholen

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden das Wiederholen der Schulform als Perspektive sehen, weil ihnen Ideen und Motivation für anders fehlt. Inhalte werden

wiederholend sein, die jungen Menschen werden schnell in eine wiederholende Schleife kommen, die sie frustriert und demotiviert.

Ziel muss es sein, dass die Jugendlichen die fehlenden Inhalte ggf. schnell nachholen, sich beruflich orientieren und schnellst möglich aus der Wiederholungsschleife herauskommen.

3.1.3 Phase ab Frühjahr 2022

Auszubildende, die im Lehrjahr 2020/2021 Inhalte versäumt haben und deren Ausbildung aufgrund der Notenlage jetzt zu scheitern droht

Vor allem junge Menschen, die zum Schuljahr 2020/2021 ihre Ausbildung begonnen haben, werden Lerninhalte nicht alle nachholen können. Die Lücken zu schließen und vor allem Jugendliche im 2. Lehrjahr zu stützen, wird Ziel in dieser Phase sein.

Darüber hinaus gilt für die Vergabe der REACT-EU-Mittel auf regionaler Ebene das zentrale Ziel, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Es ist deshalb unerlässlich, dass die eingereichten Projekte in unmittelbarer Verbindung mit der aktuellen Pandemie stehen. Die Menschen der Zielgruppe C1.1 gehören zu den am stärksten von der Krise betroffenen Personengruppen unserer Gesellschaft. Es bedarf besonderer Anstrengung, die aktuelle Situation für diese Menschen und die o.g. genannten Zielgruppen zu verbessern.

Da es sich bei REACT-EU um Fördermittel handelt, welche die Auswirkungen der Pandemie abbremsen sollen, ist es bei den Projekten wichtig, dass diese kurzfristig umsetzbar sind. Unerlässlich ist beim Projektantrag eine Beschreibung, wie die in Blick genommene Zielgruppe unmittelbar erreicht werden kann. Außerdem sollte erkennbar sein, wie ein mögliches Ausstiegsszenario aus den „COVID-19-Hilfsprojekten“ aussieht, bzw. wie eine Weiterbetreuung der Zielgruppen angedacht werden kann, da die Förderung spätestens am 31.12.2022 endet. Ziel der Projekte kann u.a. auch ein Erkenntnisgewinn für zukünftige Projekte und Strategien im Umgang mit den Zielgruppen, insbesondere im Hinblick auf die neue Förderperiode, sein.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthalte

Eine Förderung durch einmalige REACT-EU-Mittel ist auf regionaler Ebene im Landkreis Tübingen an spezielle Projekthalte gebunden. Es sollen vielmehr o.g. Zielgruppen betreut, unterstützt oder gefördert werden, welche durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind. Dabei kann es sich um eine vielfältige Projektlandschaft handeln, welche eine der obigen Zielgruppen ins Visier nimmt und die aktuell schwierige

Situation ins Zentrum stellt. Die Projekte können nach erfolgreicher Bewerbung frühestens am 1. Juni 2021 starten und müssen spätestens am 31.12.2022 enden.

Querschnittsziele und Querschnittsthemen im ESF

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele und transnationale Zusammenarbeit als Querschnittsthema verfolgt.

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" im ESF zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Im Zusammenhang mit diesem Rahmenauftrag wird erwartet, dass jeder Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, die in besonderer Weise von den Folgen der COVID-19 Pandemie betroffen sind, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie besonders gefährdet sind. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

- Das Projektkonzept enthält und begründet daher Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der Titel der Prioritätsachse E, in dem die Förderung umgesetzt wird, betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen (...) Erholung der Wirtschaft. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutz-zielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF bzw. REACT-EU in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Soziale Innovation

Als sozial-innovativ im Sinne dieses Rahmenaufrufes gelten Vorhaben, in denen neue Projektkonzeptionen und -formate erprobt werden, die gleichzeitig sozialen (neuen) Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht werden und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Aspekte von sozialen Innovationen können z. B. sein:

- Abstimmung bzw. Kooperation mit zielgruppenspezifischen Fach- und Beratungsstellen,
- aktive Beteiligung von Personen in den Lebenswelten der Teilnehmenden,
- Fokussierung bisher nicht erreichter Zielgruppen,
- neue konzeptionelle oder didaktische Modelle für Zielgruppen,
- aufeinander aufbauende Unterstützungsstufen

Soziale Innovationen in diesen oder weiteren Dimensionen sind im ELAN-Projekt-Antrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Antragsstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars **ELAN**. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an:

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen **bis zum 31. März 2021** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein. Ein paralleler elektronischer Versand des Antrags in PDF-Format an die ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Tübingen ist erwünscht (n.gugel@kreis-tuebingen.de).

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch den ESF-Arbeitskreis des Landkreises Tübingen. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 21.10.2020 (https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Auswahlkriterien_ESF_final_21-10-2020.pdf).

Für alle gestellten Förderanträge gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner*innen,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des ESF in der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Zur Förderung stehen in den Jahren 2021 und 2022 REACT-EU-Mittel im Rahmen der regionalen ESF-Förderung im Landkreis Tübingen von 240.000 Euro einmalig zur Verfügung.

Projekte können mit bis zu 100 % aus REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Für den Projektantrag wird dringend um einen Dialog und mögliche Kooperation zwischen Antragstellern und anderen relevanten Institutionen (wie z.B. Jobcenter oder Agentur für Arbeit, Bildungsträgern, IHK, Handwerkskammer, Jugendhilfeträgern) gebeten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

7. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben: Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innen-anteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen: Honorare für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig.

Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 40 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie hier: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2014-2020/Foerderung_beantragen_u._umsetzen/FB_Arbeit_Soziales_Allgemein/Foerderfaehige_Ausgaben_17-11-17.pdf.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektaufruf gefördert werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist der ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Tübingen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie der ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Tübingen vorzulegen.

9. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als

Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Weitere Regelungen zur Datenerhebung und zu kurzfristigen Ergebnisindikatoren entnehmen Sie bitte dem Rahmenaufruf des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2020 unter:

https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Rahmenaufruf_REACT-EU.pdf

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

10. Publizitätsvorschriften

Die Projektbeteiligten sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus REACT-EU zu informieren (Publizitätspflicht). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union, REACT-EU bezuschusst wird.

Dazu sind die Logos zu REACT-EU zu laden und zu verwenden. Diese finden Sie unter folgendem Link:

https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Logos/Neue_Logoreihe_SM.jpg Darüber

hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Maßnahmenplakats (<https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=453>) :

Eine Vorlage für das REACT-EU/ESF-Plakat zum Ausfüllen ist abrufbar (bitte hierbei den Textbaustein zu REACT-EU beachten)

Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar z.B. im Eingangsbereich auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite: Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

11. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gilt das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, dass gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF „Förderung beantragen und umsetzen“. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter NBest-P-ESF-BW abrufbar unter „Förderfähigen Ausgaben“.

Ansprechpartner*in regionaler ESF-Arbeitskreis:

Landratsamt Tübingen

ESF-Geschäftsstelle im LK Tübingen

Nina Gugel
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: 07071/207 – 6184
Fax: 07071/207 – 96184
E-Mail.: n.gugel@kreis-tuebingen.de

Horst Lipinski
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Tel: 07071/207 – 2006
E-Mail: H.Lipinski@kreis-tuebingen.de